

## **Verordnungsentwurf für eine**

### **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Körbaer Teich und Niederungslandschaft am Schweinitzer Fließ“**

**Vom ...**

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2, des § 23 und des § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), von denen § 23 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nummer 3) und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nummer 43) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft:

#### **§ 1**

##### **Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche in den Landkreisen Teltow-Fläming und Elbe-Elster wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Körbaer Teich und Niederungslandschaft am Schweinitzer Fließ“.

#### **§ 2**

##### **Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 222 Hektar. Es umfasst vier Teilflächen in folgenden Fluren:

<b>Landkreis:</b>	<b>Gemeinde:</b>	<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>
Teltow-Fläming	Dahme/Mark	Dahme	8;
		Ihlow	1, 2;
		Mehlsdorf	3, 4;
	Niederer Fläming	Meinsdorf	10, 11;
Elbe-Elster	Lebusa	Körba	2;
		Lebusa	1, 3;
	Schönewalde	Freywalde	1, 3;
		Knippelsdorf	3;
		Schönwalde (S)	4.

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes mit den Teilgebieten „Park Bärwalde - Bärwalder Busch“ (rund 65 Hektar), „Mittelbusch und angrenzende Bereiche“ (rund 15 Hektar), „Mehlsdorfer Busch“ (rund 28 Hektar), „Körbaer Teich mit Hundezagel und Moorwälder am Torfgraben“ (rund 114 Hektar) ist in den in Anlage 2 Nummer 1 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführten topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit den Blattnummern 1 bis 4 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 2 mit den Blattnummern 1 bis 7 aufgeführten Liegenschaftskarten. Zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke ist eine Flurstücksliste als Anlage 3 beigelegt, die gemäß Absatz 3 hinterlegt wird.

(3) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Teltow-Fläming und Elbe-Elster, untere Naturschutzbehörden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3

#### **Schutzzweck**

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das sich aus vier besonders artenreichen und naturnahen Niederungsbereichen am Schweinitzer Fließ zusammensetzt, ist

1. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere von stehenden und fließenden Gewässern und deren Verlandungsbereichen mit ihren verschiedenen Sumpf- und Röhrichtgesellschaften, Feucht- und Nasswiesen mit deren Brachen, von artenreichen Säumen, Gehölzgruppen sowie von naturnahen Moor-, Laub- und Laubmischwäldern;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, insbesondere Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*) und Kleines Tausendgüldenkraut (*Centaurium pulchellum*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Kleiner Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Großer Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Sperber (*Accipiter nisus*), Drosselrohr-

sänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Ortholan (*Emberiza hortulana*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kranich (*Grus grus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*);

4. die Erhaltung von Niederungsbereichen des Schweinitzer Fließes, die durch den Körbaer Teich, die naturnahen Waldbestände sowie die ausgedehnten, feuchten Grünland- und Gehölzbestände eine besondere Vielfalt, Eigenart und hervorragende Schönheit aufweisen;
5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Bestandteil des regionalen Biotopverbundes entlang des Schweinitzer Fließes.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung eines Teils der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Schweinitzer Fließ“ und „Schweinitzer Fließ Ergänzung“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit ihren Vorkommen von

1. Oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässern mit Vegetation der Littorelletea uniflorae, Flüssen der planaren Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion, Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Mageren Flachland-Mähwiesen mit *Alopecurus pratensis*, Subatlantischen oder mitteleuropäischen Stieleichen- beziehungsweise Hainbuchenwäldern (*Carpinion betuli*) und von Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Moorwäldern sowie von Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Bauchiger Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) und Schmalere Windelschnecke (*Vertigo angustior*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume;
4. Eremit (*Osmoderma eremita*) als prioritärer Art im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

**Verbote**

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund des § 20 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. zu baden oder zu tauchen;
13. motorisierte Wasserfahrzeuge zu benutzen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;

17. Düngemittel aller Art zum Zweck der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
18. Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen;
25. Verlandungsbereiche, Röhrichte und Schwimmblattgesellschaften zu betreten oder zu befahren.

## § 5

### Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass

- a) Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremente von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Raufutter verwertenden Großvieheinheiten (RGV) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel, Gülle, Jauche, Gärreste und Sekundärrohstoffdünger einzusetzen.

Sekundärrohstoffdünger im Sinne dieser Verordnung sind Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander oder mit Düngemitteln, Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln,

- b) auf Grünland § 4 Absatz 2 Nummer 23 und 24 gilt. Bei Wildschäden ist mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde eine umbruchlose Nachsaat zulässig,

- c) Gehölze in geeigneter Weise gegen Verbiss und sonstige Beschädigungen sowie Ränder von Gewässern wirksam gegen Trittschäden von weidenden Nutztieren geschützt werden;
2. die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
    - a) Bäume mit Horsten oder Höhlen sowie Habitate des Eremiten nicht gefällt werden,
    - b) nur Arten der potenziell natürlichen Vegetation in lebensraumtypischen Anteilen eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind,
    - c) auf den Flächen naturnaher Wälder gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 sowie den in § 3 Absatz 2 genannten Waldlebensraumtypen eine dauerwaldartige Nutzung einzelstamm- bis truppweise erfolgt, die einen fließenden Generationenübergang verschiedener Altersstadien gewährleistet. In den übrigen Wäldern und Forsten sind Holzerntemaßnahmen, die den Holzvorrat aus einer zusammenhängenden Fläche auf weniger als 40 Prozent des üblichen Vorrats reduzieren, nur bis zu einer Größe von 0,5 Hektar zulässig,
    - d) ein Altholzanteil von mindestens 10 Prozent am aktuellen Bestandesvorrat zu sichern oder gegebenenfalls zu entwickeln ist,
    - e) in den in § 3 Absatz 2 genannten Waldlebensraumtypen mindestens fünf Stämme je Hektar mit einem Brusthöhendurchmesser von 30 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß bis zum Zerfall aus der Nutzung genommen sein müssen. Die Bäume sind zu markieren,
    - f) je Hektar mindestens fünf Stück stehendes Totholz mit mehr als 30 Zentimeter Durchmesser in 1,30 Meter über dem Stammfuß nicht gefällt werden und liegendes Totholz (ganze Bäume mit Durchmesser über 65 Zentimetern am stärksten Ende) dauerhaft im Bestand verbleiben. Sofern diese nicht vorhanden sind, sind diese zu entwickeln,
    - g) das Befahren des Waldes nur auf Waldwegen und Rückegassen erfolgt,
    - h) hydromorphe Böden nur bei ausreichender Tragfähigkeit durch Frost sowie Böden mit einem hohen Anteil an feinkörnigem Substrat nur bei ausreichender Tragfähigkeit durch Frost oder in Trockenperioden auf dauerhaft festgelegten Rückegassen befahren werden,
    - i) in Moorwäldern auf den Flurstücken 39, 40, 57 anteilig, 59 anteilig, 60, 61, 62, 66 und 69/3 anteilig, Flur 3, Gemarkung Knippelsdorf, Gemeinde Schönwalde keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgen,
    - j) § 4 Absatz 2 Nummer 17 und 23 gilt;
  3. die den in § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg ent-

sprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Sinne der guten fachlichen Praxis gemäß den Leitlinien zur naturschutzgerechten Teichwirtschaft in Brandenburg auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass

- a) § 4 Absatz 2 Nummer 17, 19 und 25 gilt,
  - b) der Fischbesatz im Körbaer Teich auf 200 Kilogramm pro Jahr begrenzt ist,
  - c) der Fischbesatz nur mit heimischen Arten erfolgt und dabei eine Gefährdung der Littorella-Fluren, insbesondere durch gründelnde und pflanzenfressende Arten wie Karpfen, ausgeschlossen ist; § 13 der Fischereiordnung des Landes Brandenburg bleibt unberührt,
  - d) nur die in den in § 2 Absatz 2 genannten topografischen Karten gekennzeichneten Uferabschnitte mit dem Zeichen „Bs“ für das Ein- und Aussetzen von Booten genutzt werden,
  - e) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass eine Gefährdung des Fischotters und des Bibers weitgehend ausgeschlossen ist,
  - f) Hegepläne einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind;
4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei mit der Maßgabe, dass
- a) die Angelfischerei nur vom Ufer aus auf den in den topografischen Karten gemäß § 2 Absatz 2 mit dem Zeichen „AB“ gekennzeichneten Bereich sowie vom Boot aus zulässig ist,
  - b) für die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei nur die in den in § 2 Absatz 2 genannten topografischen Karten mit dem Zeichen „Bs“ gekennzeichneten Uferabschnitten als Bootsliegendeplätze genutzt werden,
  - c) § 4 Absatz 2 Nummer 11, 13, 19, 20, 22 und 25 gilt;
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
- a) in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August eines jeden Jahres die Jagd nur vom Ansitz aus erfolgt,
  - b) die Fallenjagd nur mit Lebendfallen erfolgt,
  - c) keine Baujagd in einem Abstand von 100 Metern zu Gewässerufern vorgenommen wird. Ausnahmen von der Einhaltung dieses Abstandes kann die untere Naturschutzbehörde erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
  - d) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Die Natur-

schutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen verbieten, wenn es dem Schutzzweck entgegensteht. Die Entscheidung hierzu soll unverzüglich erfolgen,

- e) die Anlage von Kirtungen außerhalb gesetzlich geschützter Biotope und der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Lebensraumtypen erfolgt.

Die Anlage von Ablenkfütterungen und Ansaatwildwiesen ist unzulässig. Die Anlage von Wildäckern ist mit Ausnahme der auf dem Flurstück 45, Flur 1 der Gemarkung Lebusa nördlich des Waldes vorhandenen Fläche mit einer maximalen Größe von 1 500 Quadratmetern und unter Einhaltung des § 4 Absatz 2 Nummer 23 unzulässig. Im Übrigen bleiben jagdrechtliche Regelungen nach § 41 des Brandenburgischen Jagdgesetzes unberührt;

6. das Baden an den ausgewiesenen Badestellen, die in der in § 2 Absatz 2 genannten topografischen Karte mit der Blattnummer 3 mit dem Zeichen „AB“ gekennzeichnet sind;
7. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen, sofern sie nicht unter Nummer 9 fallen, jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
8. die im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, soweit sie den in § 3 aufgeführten Schutzgütern nicht entgegensteht. Die Maßnahmen können durch einen abgestimmten Unterhaltungsplan dokumentiert werden;
9. der Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, von Abwasseranlagen, von Messanlagen (Pegel-, Abfluss- und andere Messstellen) und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die Unterhaltung dieser Anlagen bleibt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Das Einvernehmen über regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten kann durch langfristig gültige Vereinbarungen hergestellt werden;
10. Maßnahmen zur Untersuchung von alllastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
11. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
12. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
13. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheit-



liche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen, touristische Informationen oder Warntafeln dienen. Darüber hinaus sind nicht-amtliche Hinweisschilder zum Tourismus im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) vom 24. Juli 2007 (ABl. S. 1734), die durch die Bekanntmachung vom 1. Oktober 2013 (ABl. S. 2811) geändert worden ist, an Straßen und Wegen freigestellt;

14. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist. Das Gestattungserfordernis nach § 16 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

(3) Die in Absatz 1 genannten zulässigen Handlungen bleiben von Zulassungsbefugnissen, die sich aus anderen fachrechtlichen Vorgaben ergeben, unberührt.

## § 6

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. der Körbaer Teich soll mindestens im Turnus von fünf Jahren im Spätsommer zu einem Drittel der Teichbodenfläche und mindestens für zehn Wochen trockenfallen. Das Wiederbespannen soll vor Einsetzen von Bodenfrösten, frühestens jedoch zum 30. November erfolgen;
2. zur Erhaltung der Vegetation des Strandlings (*Littorella uniflora*) sollen Röhrichte unter Beachtung von Wasservogelgelegen vom Wasser aus sowie im Uferbereich aufkommende Gehölze kurz vor dem Bespannen des Körbaer Teiches entfernt werden;
3. die Angelfischerei soll durch eine höhere Gewichtsentnahme von Fischen als Besatz mit Fischen dazu beitragen, dem Körbaer Teich Nährstoffe zu entziehen. Bei Besatz soll der Anteil von Raubfischen orientiert am Potenzial des Gewässers ausgeschöpft werden;
4. ungenutzte bauliche Anlagen sollen zurückgebaut werden;

5. der ökologische Mindestwasserabfluss von mindestens acht Litern pro Sekunde soll am Schweinitzer Fließ gewährleistet bleiben;
6. bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen
  - a) soll die Nutzung des Grünlands mosaikartig erfolgen; Feucht- und Nasswiesen sollen einmal pro Jahr gemäht werden. Der Erstnutzungstermin sollte nicht vor dem 16. Juni eines jeden Jahres liegen,
  - b) soll Grünland von innen nach außen gemäht werden,
  - c) sollen Flachland-Mähwiesen als zweischürige Wiesen außerhalb des Zeitraums vom 15. Juni bis 31. August eines jeden Jahres genutzt werden;
7. bei der forstlichen Bewirtschaftung der Wälder
  - a) sollen eingebürgerte, gebietsfremde Arten entnommen werden,
  - b) soll die Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) zurückgedrängt werden,
  - c) sollen innerhalb des Teilgebietes „Park Bärwalde - Bärwalder Busch“ potenzielle Brutbäume holzbewohnender Käferarten, wie Eremit, durch Freistellen vorzugsweise an Bestandesrändern gezielt erhalten und gefördert werden,
  - d) sollen Waldränder und Waldmäntel entwickelt werden,
  - e) sollen Nadelholzkulturen entsprechend dem Standort in naturnahe Mischwälder überführt werden;
8. es sollen geeignete Einrichtungen zur Besucherlenkung und -information geschaffen werden.

## § 7

### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.

### **Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

- (1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 25 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.
- (3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 17 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes, § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes), über das Netz „Natura 2000“ (§§ 33 und 34 des Bundesnaturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes) sowie über Horststandorte (§ 19 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes) unberührt.

### **Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

### **Inkrafttreten**

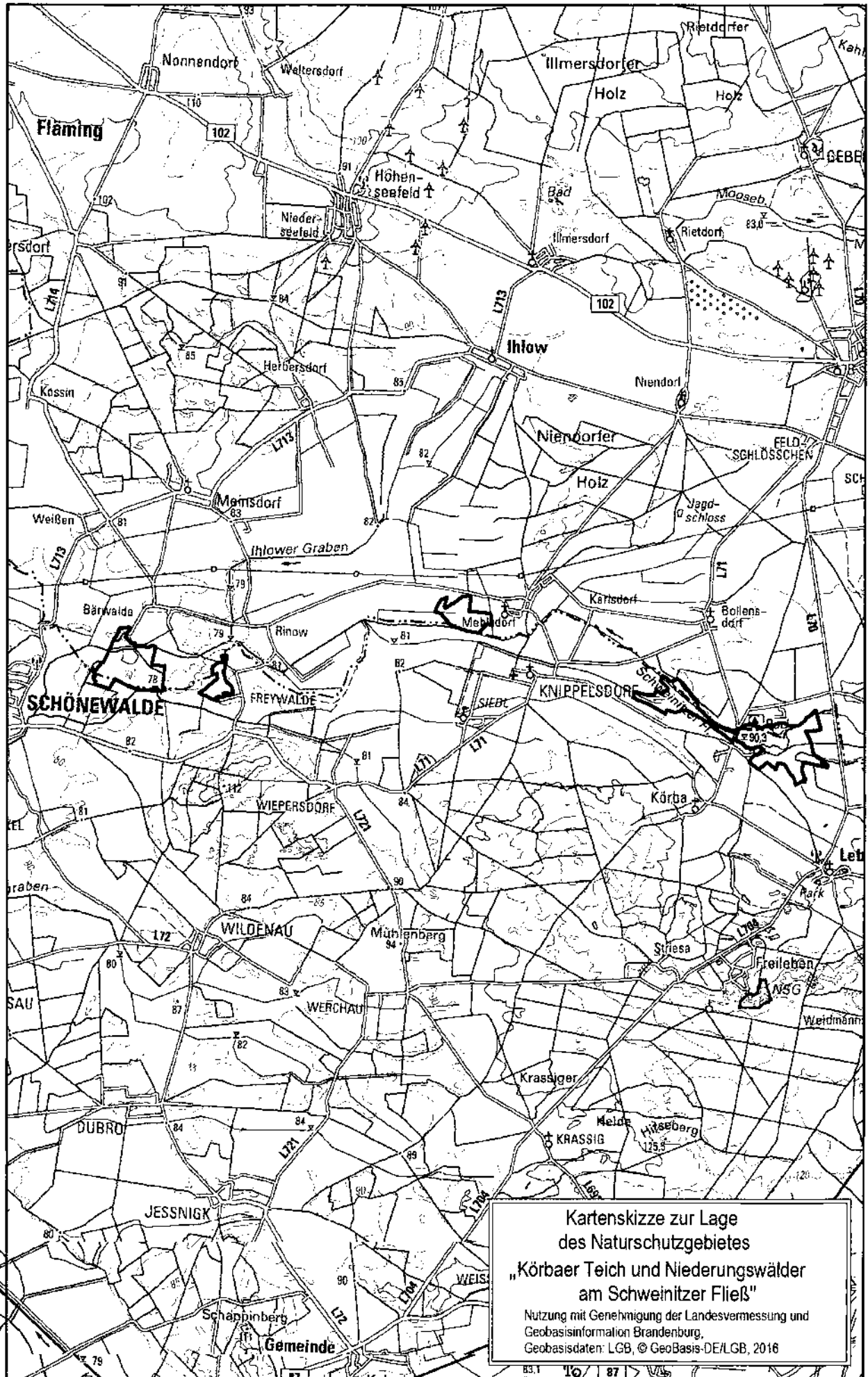
§ 5 Absatz 1 Nummer 1 tritt am 1. Januar 20XX in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft



**Anlage 1**  
(zu § 2 Absatz 1)



Kartenskizze zur Lage  
 des Naturschutzgebietes  
 „Körbaer Teich und Niederungswälder  
 am Schweinitzer Fließ“  
 Nutzung mit Genehmigung der Landesvermessung und  
 Geobasisinformation Brandenburg,  
 Geobasisdaten: LGB, © GeoBasis-DE/LGB, 2016

**Anlage 2**  
(zu § 2 Absatz 2)

**1. Topografische Karten im Maßstab 1 : 10 000**

<b>Titel:</b>	Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Körbaer Teich und Niederungslandschaft am Schweinitzer Fließ“
<b>Blatt- nummer</b>	<b>Unterzeichnung</b>
1	unterzeichnet von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), am xx.xx.xxxx
2	unterzeichnet von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), am xx.xx.xxxx
3	unterzeichnet von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), am xx.xx.xxxx
4	unterzeichnet von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), am xx.xx.xxxx

**2. Liegenschaftskarten im Maßstab 1 : 2 500**

<b>Titel:</b>	Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Körbaer Teich und Niederungslandschaft am Schweinitzer Fließ“		
<b>Blatt- nummer</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Unterzeichnung</b>
1	Meinsdorf  Schönewalde (S)	10  4	unterzeichnet von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), am xx.xx.xxxx
2	Freywalde  Meinsdorf	1, 3  11	unterzeichnet von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), am xx.xx.xxxx
3	Knippelsdorf  Mehlsdorf	1  3, 4	unterzeichnet von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), am xx.xx.xxxx
4	Bollensdorf	1, 2	unterzeichnet von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des Ministeriums für Ländliche

	Knippelsdorf	3	Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), am xx.xx.xxxx
5	Bollensdorf	1	unterzeichnet von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), am xx.xx.xxxx
	Knippelsdorf	3	
6	Dahme	8	unterzeichnet von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), am xx.xx.xxxx
	Knippelsdorf	3	
	Körba	2	
	Lebusa	1, 3	
7	Dahme	8	unterzeichnet von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), am xx.xx.xxxx
	Lebusa	1, 3	



**Anlage 3**  
(zu § 2 Absatz 2)

Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Körbaer Teich und Niederungswälder am Schweinitzer Fließ“

**Landkreis: Elbe-Elster**

<b>Gemeinde:</b>	<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstücke:</b>
Lebusa	Körba	2	111 bis 114, 116/3, 117/3, 118/3, 119/2, 119/3, 120/2, 120/3, 122/2, 122/3, 123/2, 123/3, 124/2, 124/3, 125, 127 anteilig, 152, 153, 157 bis 161, 162 anteilig, 163 bis 167, 395 anteilig, 455 anteilig, 525, 527, 528, 532, 533, 587 anteilig, 588 bis 592, 594;
Lebusa	Lebusa	1	8 bis 12, 13 anteilig, 15 bis 19, 24 anteilig, 25 anteilig, 37 bis 39, 40 anteilig, 43 bis 45;
Lebusa	Lebusa	3	179, 180 anteilig, 181, 194 bis 197, 201 bis 207, 478 anteilig, 615, 616;
Schönnewalde	Freywalde	3	1, 2, 3 anteilig, 4 anteilig, 5 anteilig, 6 anteilig, 7 anteilig, 54 anteilig, 55 bis 58, 59/1 anteilig, 61 anteilig, 62 anteilig, 63, 64 anteilig, 96 anteilig, 97 anteilig, 98 anteilig;
Schönnewalde	Knippelsdorf	1	18 anteilig, 19 anteilig;
Schönnewalde	Knippelsdorf	3	4/11 anteilig, 4/14, 28 anteilig, 29 anteilig, 34 anteilig, 35 anteilig, 36 anteilig, 37 anteilig, 39 anteilig, 40 anteilig, 41 anteilig, 42 anteilig, 44 anteilig, 45 bis 67, 69/2, 69/3 anteilig, 70/2, 70/3, 71/2, 71/3, 72/2, 72/3, 73/2, 73/3, 74/2, 74/3, 75, 76, 77/2, 77/3, 78, 79/2, 80/2, 81/2, 87, 88/2, 88/3, 90/2, 95/1, 95/3, 97/2, 98/2, 99/2, 99/3, 100/2, 100/3, 102/2, 102/3, 103/2, 103/3, 104/2, 104/3, 105/2, 106, 107, 180, 184 bis 206, 207 anteilig, 208;
Schönnewalde	Schönnewalde (S)	4	1 anteilig, 2, 3, 50/8 anteilig, 56 anteilig;

**Landkreis: Teltow - Fläming**

Dahme/Mark	Dahme	8	7, 8, 100 anteilig, 101 anteilig;
Ihlow	Bollensdorf	1	251 anteilig, 252, 253/6 anteilig, 254 bis 256, 257 anteilig, 258 anteilig;
Ihlow	Bollensdorf	2	306 anteilig, 307/15 anteilig;
Ihlow	Mehlsdorf	3	46 anteilig, 51 anteilig, 52 anteilig, 56 anteilig, 59 anteilig, 60 anteilig;
Ihlow	Mehlsdorf	4	31, 32/12 anteilig, 32/14, 33 anteilig, 34, 35, 36/1, 36/2, 36/3, 36/4 anteilig, 36/10, 36/11, 36/12, 36/13, 37 anteilig, 38 bis 47, 48 anteilig, 51 anteilig, 52 anteilig, 53 anteilig, 54/1 anteilig, 54/2 anteilig, 55, 56, 57 anteilig, 60 anteilig, 61 bis 65, 79, 81, 83, 85, 87, 88;
Niederer Fläming	Meinsdorf	10	19/2 anteilig, 19/4, 57 bis 60, 62, 63, 65 anteilig, 71/1, 105/2, 123 bis 129, 130 anteilig, 131 anteilig, 132 bis 135, 136/1, 136/2, 137, 138 bis 158, 161 bis 168, 169 anteilig, 170, 171, 172, 176, 181, 182, 183 anteilig, 232 anteilig, 234 anteilig, 235, 236 anteilig, 250/2, 252 anteilig, 257 anteilig, 258 bis 272, 281, 282, 293 bis 295;
Niederer Fläming	Meinsdorf	11	207 anteilig, 215/1, 215/2, 218.